



**LANGENBRUCK**  
Top of Baselland

Langenbruck, 23. Februar 2018

## Einladung Bürger- und Einwohnergemeinde-Versammlung

Liebe Langenbruggerinnen und Langenbrugger  
Liebe Bärenwilerinnen und Bärenwiler

Wir laden Sie ganz herzlich zur Bürger- und Einwohnergemeinde-Versammlung ein.

**Dienstag, 13. März 2018, Revue, Erikaweg 1**

**Die Bürgergemeinde-Versammlung beginnt um 19.30 Uhr,  
die Einwohnergemeinde-Versammlung findet im Anschluss daran um 20.15 Uhr statt.**

Zeigen Sie mit Ihrem Kommen Interesse an unserem Dorf und damit Ihr Engagement für ein attraktives und zukunftsorientiertes Langenbruck.

Mit herzlichen Grüssen

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Hector Herzig, Gemeindepräsident

Christian Burkhardt, Gemeindeverwalter

**Gemeindeverwaltung** 4438 Langenbruck

Tel. 062 390 11 37, Fax 062 390 19 69, Gratis Tel. 0800 80 44 38

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08.15 – 11.45 Uhr, Do. 16.00 – 18.30 Uhr

Homepage: [www.langenbruck.ch](http://www.langenbruck.ch), Mail: [gemeinde@langenbruck.ch](mailto:gemeinde@langenbruck.ch)

## Traktanden der Bürgergemeinde

1. Protokoll der Bürgergemeinde-Versammlung vom 11. Dezember 2017
2. Grundsatzdiskussion über die Zukunft der Bürgergemeinde Langenbruck
3. Verschiedenes

### Bemerkung zu Traktandum Nr. 1 der Bürgergemeinde

Das Protokoll der Bürgergemeinde-Versammlung vom 11. Dezember 2017 ist im öffentlichen Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung oder auch auf der Gemeindehomepage zur Einsichtnahme verfügbar.

### Bemerkung zu Traktandum Nr. 2 der Bürgergemeinde

Nachdem die Deponie Helfenberg geschlossen wurde und der Forstbetrieb wegen den gefallen Holzpreisen enorm unter Druck steht, sind neue Ideen für Einnahmequellen der Bürgergemeinde gefragt. Der Gemeinderat macht sich dazu seit einiger Zeit immer wieder Gedanken und informiert sich auch, was andere Gemeinden resp. Bürgergemeinden unternehmen.

Bei diesen Überlegungen landen wir immer wieder bei Immobilien. Immobilien sind aus Sicht des Gemeinderates deshalb interessant, weil sie nicht nur einen sicheren Bilanzwert darstellen, sondern auch Einnahmen generieren. Und Immobilien sind für die öffentliche Hand deshalb besonders interessant.

Der Gemeinderat fühlt sich als Exekutivgremium verpflichtet, neue Ideen zu generieren und dem Souverän zu präsentieren. Beim letzten Vorstoss betr. Kauf der Post, wurden wir aber gebremst mit dem Votum aus der Versammlung, dass Immobilien kein Geschäft für eine Bürgergemeinde sind.

Der Gemeinderat ist hier anderer Meinung. Bevor wir aber weitere Objekte evaluieren, möchten wir vom Souverän der Bürgergemeinde wissen, ob das überhaupt einen Sinn hat, oder ob der Souverän es vorzieht, die Bürgergemeinde nur zu verwalten.

Wir würden uns über einen regen Besuch dieser Diskussion freuen, damit der Gemeinderat eine möglichst breite Sicht der Dinge für seine weiteren Aktivitäten mitnehmen kann.

## Traktanden der Einwohnergemeinde

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017
2. Kredit von CHF 25'000.00 inkl. MwSt. für die Anschaffung eines Kleinbaggers
3. Kredit von CHF 380'000.00 inkl. MwSt. für die Erneuerung der Wasserleitung im Strassenabschnitt Bider-Baracke – Hauptstrasse
4. Nachtragskredit von CHF 20'000.00 inkl. MwSt., inkl. Montage für ein Buswartehäuschen bei der Station Unterdorf
5. Verabschiedung eines Reglements für die familienergänzende Kinderbetreuung
6. Verabschiedung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen der Gemeinde an Ergänzungsleistungen
7. Verabschiedung der Revision des Benützungsgreglements der Revue und der Mehrzweckhalle
8. Der Gemeinderat informiert über die laufenden Geschäfte und Projekte
9. Verschiedenes

### Bemerkung zu Traktandum Nr. 1 der Einwohnergemeinde

Das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 11. Dezember 2017 ist im öffentlichen Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung oder auch auf der Gemeindehomepage zur Einsichtnahme verfügbar.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 11. Dezember 2017.

### Bemerkung zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeinde

Anschaffung eines Kleinbaggers zum Preis von CHF 25'000.00 inkl. MwSt.

Der Werkhof macht immer mehr Unterhaltsarbeiten in Eigenregie. Mietbagger sind nicht günstig und teilweise auf den benötigten Termin schwer zu kriegen. Deshalb möchte der Gemeinderat einen eigenen Kleinbagger anschaffen. Dadurch können wir viele Grabarbeiten selber erledigen und viel Geld sparen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 25'000.00 inkl. MwSt. für die Anschaffung eines Kleinbaggers.

### **Bemerkung zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeinde**

Erneuerung der Wasserleitung bei der Sanierung des Strassenabschnitts Schöntalstrasse Bider-Baracke – Hauptstrasse.

Kredit über CHF 380'000.00 inkl. MwSt. Da der Kanton 2018/2019 den Restabschnitt der Schöntalstrasse komplett erneuern wird, bietet sich auch hier die einmalige Chance, unsere alten Wasserleitungen zu ersetzen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Kredits in der Höhe von CHF 380'000.00 inkl. MwSt.

### **Bemerkung zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeinde**

An der EGV vom 27. Juni 2017 wurde ein Kredit von CHF 40'000.00 für das Buswartehäuschen auf der Passhöhe sowie ein Wetterschutz bei der Station Unterdorf gesprochen. Das Buswartehäuschen auf der Passhöhe ist fertig, der Wetterschutz bei der Station Unterdorf können wir in der geplanten Version nicht realisieren. Er muss bautechnisch so angebracht werden, dass der Schutz gegen den Regen ungenügend wäre. Deshalb hat der Gemeinderat entschieden, auf der Gegenseite ein Bushäuschen analog Passhöhe zu realisieren. Das kostet CHF 20'000.00 inkl. MwSt. mehr als der ursprüngliche Kredit von CHF 40'000.00 inkl. MwSt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Nachtragskredits in der Höhe von CHF 20'000.00 inkl. MwSt.

### **Bemerkung zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeinde**

Verabschiedung eines Reglements für die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB Gesetz SGS 852) am 1. Januar 2017 haben die Gemeinden spezifische Aufgaben bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten.

Für die Umsetzung des Gesetzes ist ein Reglement notwendig, dessen Vorlage uns vom Verein Tagesmütter Oberes Baselbiet (VTOB) und vom Amt für Kind und Jugend zur Verfügung gestellt wurde.

Die Gemeinde Langenbruck hat seit 1. Januar 2013 eine Leistungsvereinbarung mit dem VTOB.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements haben erwerbstätige Eltern zukünftig die Wahl, wie ihr Kind familienextern betreut werden soll. Grundlage für einen Beitrag der Gemeinde ist in allen Fällen das vorliegende Reglement mit Anhang (Tabelle zur Ermittlung der Gemeinde- bez. Elternbeiträge).

Der Gemeindebeitrag hat grundsätzlich zum Ziel, Eltern mit geringem Einkommen bei den Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung finanziell zu entlasten. Welche Betreuungsform diese Eltern wählen, soll sekundär sein. Eine unterschiedliche Tarifstruktur zwischen verschiedenen Betreuungsanbietern müssten die Eltern aber selber ausgleichen, weil ein Gemeindebeitrag rein einkommensabhängig bleibt.

Das Reglement wird in der März-Nummer der Dorfzytig publiziert und kann auf der Webseite [www.langenbruck.ch](http://www.langenbruck.ch) unter Behörden/Politik Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Reglements für die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **Bemerkung zu Traktandum Nr. 6 der Einwohnergemeinde**

Verabschiedung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen der Gemeinde an Ergänzungsleistungen (EL).

Der Landrat hat am 15.6.2017 die Gesetzesänderung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV beschlossen, welche zwingend die Festlegung einer EL-Obergrenze durch die Regierung vorsieht.

Mit einem pauschalen EL-Limit pro Tag und Person im Pflegeheim will die Regierung die Kosten dämpfen. Ergänzungsleistungen bis zur festgesetzten Obergrenze sollen wie bisher die 86 Gemeinden solidarisch nach Einwohnerzahl finanzieren. Mehrkosten soll jene Gemeinde tragen, in der die Betroffenen vor Heimeintritt niedergelassen waren. Gemeinden können Zusatzbeiträge begrenzen und diese als rückzahlbar erklären. Mit der Festlegung der EL-Obergrenze erhalten die Gemeinden eine Steuerungsmöglichkeit für die Kosten in den Bereichen Hotellerie und Betreuung.

Die Regierung hat die EL Obergrenze per 1.1.2018 auf CHF 200.- festgelegt, wobei diese für die Folgejahre bis 1.1.2021 pro Jahr um CHF 10.- auf CHF 170.- sinken wird.

Gemäss § 2a bis des Ergänzungsleistungsgesetzes erhalten Personen, deren Taxen über der Obergrenze liegen, auf Gesuch hin Zusatzbeiträge zur Deckung der Differenz zwischen Obergrenze und effektiver Heimtaxe. Um diese Zusatzbeiträge leisten zu können, braucht es ein Reglement.

Das Reglement wird in der März-Nummer der Dorfzytig publiziert und kann auf der Webseite [www.langenbruck.ch](http://www.langenbruck.ch) unter Behörden/Politik Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen der Gemeinde an Ergänzungsleistungen (EL). Das Reglement soll rückwirkend auf 1. Jan. 2018 und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

## **Bemerkung zu Traktandum Nr. 7 der Einwohnergemeinde**

Bei der Durchsicht des Benützungsreglements für die Revue und die Mehrzweckhalle haben wir festgestellt, dass eine Aktualisierung notwendig ist. Vor allem musste die Betreuung bei Veranstaltungen durch den Hauswart schriftlich definiert werden. Das überarbeitete Reglement wird in der März-Ausgabe der Dorfzytig publiziert und ist auf der Webseite der Gemeinde [www.langenbruck.ch](http://www.langenbruck.ch) unter Behörden/Politik Gemeindeversammlung einsehbar.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des überarbeiteten Reglements zur Benützung der Revue und der Mehrzweckhalle.